


 13/SN-324/ME  
 Lyon 4

## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-312.39

Bregenz, am 9.9.1993

 An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 1015 Wien

 Auskünfte:  
 Dr. Oberhauser  
 Tel. (05574) 511-2092

Schrift G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 54	-GE/19 13
Datum: 15. SEP. 1993	
Verteilt 16. Sep. 1993 <i>Kenja</i>	

 Betrifft: Steuerreformgesetz 1993, Kommunalsteuergesetz 1993,  
 Kreditsteuergesetz 1993;  
 Entwürfe, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 22. Juli 1993, GZ 140403/2-IV/14/93(2)

Zu den übermittelten Entwürfen eines Steuerreformgesetzes 1993, eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993 wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Zur Begutachtung dieses äußerst umfangreichen Gesetzesvorhabens stand lediglich ca. ein Monat zur Verfügung, der zudem noch in die Haupturlaubszeit fiel. In diesem Zeitraum war es nicht allen Stellen möglich, sich mit der gebotenen Sorgfalt mit dem Entwurf auseinanderzusetzen. Außerdem wurden trotz mehrfacher Urgenzen die Entwürfe über ein Kreditsteuergesetz 1993 und ein Kommunalsteuergesetz 1993 erst Ende August übermittelt. Zu den Entwürfen kann daher vorerst nur eine vorläufige Stellungnahme abgegeben werden. Eine weitere Stellungnahme, die allenfalls nach der am 16. September 1993 stattfindenden Landesfinanzreferentenkonferenz abgegeben wird, wird ausdrücklich vorbehalten.

- 2 -

**Zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993:**Allgemeines:

Aufgrund der für die Wirtschaft zu erwartenden Steuerentlastungen wird dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt, sofern ein für das Land Vorarlberg und die Vorarlberger Gemeinden akzeptabler Ausgleichsmechanismus für die weit überproportionalen Ausfälle an Steuereinnahmen, eine neue Regelung für die Oberverteilung der Ertragsanteile mit möglichst geringen finanziellen Verschiebungen und ein neuer, die westlichen Gemeinden Österreichs nicht benachteiligender Finanzkraftschlüssel im § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 gefunden wird.

Zu Art. I Z. 79a (§ 96 Abs. 1 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1988):

Da künftig auch bei der Kapitalertragsteuer Vierteljahresvorauszahlungen anhand der Vorjahresstände an Einlagen und eines durchschnittlichen Zinssatzes geleistet werden müssen und die Abschlußzahlung um ein halbes Jahr vorverlegt wird, ist die Bestimmung im § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 dahingehend zu ändern, daß die bei den Vierteljahresvorauszahlungen eingehenden Beträge möglichst umgehend an die Länder und Gemeinden weiterverteilt werden.

Zu Art. IX Z. 1 (§ 6 Abs. 6 Normverbrauchsabgabegesetz 1991):

Aus finanzausgleichsrechtlichen Gründen kann dem "Umsatzsteuersurrogat" in der Form eines 20%igen Zuschlags zur Normverbrauchsabgabe in all jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht der Umsatzsteuer unterliegt oder der Normverbrauchsabgabepflicht kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorangegangen ist, nicht zugestimmt werden. Die Normverbrauchsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe, die Umsatzsteuer hingegen eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, an der auch die Länder und Gemeinden beteiligt sind. Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Situation kommt es nicht zu einer Verkürzung bei der Normverbrauchsabgabe sondern bei der Umsatzsteuer. Es wäre daher ein System zu wählen, bei dem es zu einer

- 3 -

Nachzahlung an Umsatzsteuer und nicht zu einer Doppelzahlung der Normverbrauchsabgabe kommt.

**Zum Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes 1993:**

Zu § 8:

Von der Steuer sollten auch andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Unternehmen, sofern sie sozialen und wohltätigen Zwecken dienen, befreit sein.

**Zum Entwurf eines Kreditsteuergesetzes 1993:**

Zu § 2:

Von der Kreditsteuer wären auch sämtliche Darlehen aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds, des Bundeswohn- und Siedlungsfonds, der Wohnbauförderung und der Bausparkassen betroffen. Dies hätte zur Folge, daß der Wohnungsaufwand für bestehende und für neu zu schaffende Wohnungen verteuert wird. Bei dem sehr hohen Fehlbestand an Wohnraum ist dies eine nicht zu vertretende Maßnahme. Es sollten daher Darlehen und Ausleihungen nach den Wohnbauförderungsbestimmungen sowie von Bausparkassen von der Steuer befreit sein.

Dies sollte auch für von Ländern oder Gemeinden in Anspruch genommene Geldbeträge gelten.

Zu § 7 Abs. 4:

Die vorgesehene Steuer wird die Problematik der Verschuldung privater Haushalte weiter verschärfen. In diesem Zusammenhang ist es nicht verständlich, warum die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nur bei nichtgewerbsmäßigen Kreditgeschäften entfällt.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

